

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 21/2016****Datum: 15.09.2016****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.

Seite

104 Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die ökologische Verbesserung der Stever, des Roggenbachs, des Dümmers und des Worthbachs in der Ortslage Senden zwischen DEK und Schulze Mönking	131
105 Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Junghennen in Nordkirchen	132

104/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die ökologische Verbesserung der Stever, des Roggenbachs, des Dümmers und des Worthbachs in der Ortslage Senden zwischen DEK und Schulze Mönking**

Die Gemeinde Senden hat Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit in der Stever und zur ökologischen Verbesserung an Stever, Roggenbach, Dümmers und Worthbach beantragt.

Es handelt sich hierbei um einen Gewässerausbau, der gem. § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die geplante Maßnahme der Gemeinde Senden ist nach § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVPG NRW i.V.m. der Anlage 1 Nr. 3 UVPG NRW ist für das beabsichtigte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung der vom Maßnahmenträger vorgelegten Unterlagen sowie der Screening-Termin am 26.03.2015 und die Stellungnahme der Naturschutzverbände haben ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gem. § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen können

im Internet auf der Seite des Kreises Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de ./ Aktuelles –Umwelt-Informationen ./ Bekanntmachungen ./ Bekanntmachungen nach Wasserrecht ./ Antragsunterlagen für die ökologische Verbesserung von Stever, Roggenbach, Worthbach und Dümmers in Senden

oder

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Untere Wasserbehörde, Friedrich-Ebert Str. 7, 48653 Coesfeld, Tel. 02541 / 187310,

eingesehen werden.

Coesfeld, 01.09.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

105/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Junghennen in Nordkirchen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Frau Dr. Sibylle Piekenbrock, Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen, mit Datum 30.08.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von bis zu 45.000 Junghennen bis zu 18 Wochen und in jedem dritten Durchgang von bis zu 51.999 Junghennen bis zu 5 Wochen am Standort 59394 Nordkirchen, Piekenbrock 4, Gemarkung Nordkirchen, Flur 27, Flurstück 9.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.09.2016 bis einschließlich 29.09.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Raum 49, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz und zum Arbeitsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 01.09.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sents